

**FERNWÄRMEVERSORGUNG  
- Lebach-Kettlersiedlung -**

**TARIFBLATT**

- gültig ab 01. Januar 2021 -

**1. Preise**

**a) Arbeitspreis**

Der Arbeitspreis ist das Entgelt für die effektiv gelieferte Wärmemenge.

Er beträgt je kWh bezogene Wärme  
gemessen in der Übergabestation des Kunden. 0,08083 €

**b) Messpreis**

Er beträgt je Messgerät und Monat: 10,77 €

**c) Emissionspreis**

Das Entgelt für CO<sub>2</sub>-Emissionen ergibt sich aus der unter Ziffer 2 c) genannten Preisanpassungsklausel und wird ab dem 01.01.2021 in Rechnung gestellt.

Die vorstehend genannten Preise sind Netto-Preise. Hinzu kommt die Mehrwertsteuer mit dem jeweils gültigen Steuersatz.

**2. Preisänderung**

Die unter Ziffer 1 a) bis 1 c) genannten Preise ändern sich im Falle einer Änderung der nachstehenden Kostenfaktoren gemäß den folgenden Preisänderungsformeln:

**a) Arbeitspreis**

$$AP = AP_0 \left( 0,3 + 0,5 \frac{EG_{05}}{EG_{050}} + 0,20 \frac{HEL_0}{HEL_{00}} \right)$$

**b) Messpreis**

$$MP = MP_0 \left( \frac{GWE_{01}}{GWE_{010}} \right)$$

**c) Emissionspreis:**

$$EP = 0,8 * EP_0 * \frac{nEHS}{nEHS_0}$$

Hierbei bedeuten:

AP = neuer Arbeitspreis im Abrechnungszeitraum

AP<sub>0</sub> = der unter Ziffer 1 a) genannte Arbeitspreis (Stand 2019)

- EG<sub>05</sub> = neuer durchschnittlicher Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Gruppe Erdgas, bei Abgabe an Wiederverkäufer, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden, in Fachserie 17, Reihe 2, GP-Nr. 352.
- EG<sub>050</sub> = Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Gruppe Erdgas (siehe EG<sub>0</sub>), Basiswert = 81,9 Punkte (Basis 2015 = 100), Mittelwert Dezember 2018-November 2019
- HEL<sub>0</sub> = neuer durchschnittlicher Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Gruppe Heizöl leicht, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt in der Fachserie 17, Reihe 2, GP Nr. 19 20 26 007
- HEL<sub>00</sub> = Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (siehe HEL), Basiswert = 115,9 Punkte (Basis 2015 = 100), Mittelwert Dezember 2018-November 2019
- MP = neuer Messpreis im Abrechnungszeitraum
- MP<sub>0</sub> = der unter 1 b) genannte Messpreis (Stand 2019)
- GWE<sub>01</sub> = durchschnittliche tarifliche Basisvergütung in der Vergütungsgruppe B 2 lt. Manteltarifvertrag für Arbeitnehmer der Tarifgruppe STEAG im Arbeitgeberverband von Gas-, Wasser- und Elektrizitätsunternehmen e. V. im Abrechnungszeitraum
- GWE<sub>010</sub> = tarifliche Anfangsvergütung in der Vergütungsgruppe B 2 (siehe GWE<sub>01</sub>) Basiswert = 19,50 € bei 165 h/Monat, Mittelwert Dezember 2018-November 2019
- EP = aktueller Emissionspreis Wärme in ct/kWh
- EP<sub>0</sub> = Basiswert Emissionspreis in ct/kWh im Jahr 2021  
Basiswert = 0,471 ct/kWh
- nEHS = Gültiger CO<sub>2</sub>-Preis für die Emission einer Tonne CO<sub>2</sub>. In den Jahren 2021 bis 2025 werden die folgenden CO<sub>2</sub>-Preise entsprechend § 10 Abs. 2 BEHG Anwendung finden (in der jeweils gültigen Fassung)
- 2021: 25,00 €/t CO<sub>2</sub>  
2022: 30,00 € t CO<sub>2</sub>  
2023: 35,00 €/t CO<sub>2</sub>  
2024: 45,00 €/t CO<sub>2</sub>  
2025: 55,00 €/t CO<sub>2</sub>
- nEHS<sub>0</sub> = 25,00 €/t CO<sub>2</sub> Startpreis für das Kalenderjahr 2021.

Die Anpassung des Emissionspreises erfolgt jeweils zum Beginn eines Kalenderjahres

In 2026 sollen sich die Preise für die Emissionszertifikate mittels Versteigerungen bilden, dabei wird ein Preiskorridor je Emissionszertifikat von 55,00 € (Mindestpreis) und 65,00 € (Höchstpreis) festgelegt. FVU ist berechtigt den Emissionspreis dann beginnend mit dem Jahr 2026 an die neuen Verhältnisse anzupassen.

Die Neuberechnung der Preise anhand der vorstehenden Preisänderungsformeln erfolgt für jeden Abrechnungszeitraum innerhalb des darauf folgenden Abrechnungszeitraumes.

Für die an Indizes gebundenen Preisbestandteile gilt das arithmetische Mittel der Monate Dezember des Vorjahres bis November des Abrechnungsjahres. Für die an Lohn gebundenen Preisbestandteile kommt das arithmetische Mittel zur Anwendung.

Sollten Bestandteile der Preisänderungsformeln als Maßstab für Preisänderungen nicht mehr brauchbar sein, kann das FVU die Preisänderungsformeln den neuen Verhältnissen anpassen. Sollten aus Gründen der Umweltschutzgesetzgebung zusätzliche Investitionen erforderlich werden, ist das FVU berechtigt, den Wärmepreis entsprechend anzupassen.

### **3. Wärmemessung**

Die Messung der abgenommenen Wärme erfolgt in der Übergabestation des Kunden durch einen dort installierten Wärmemengenzähler.

Das FVU ist berechtigt, eine Einschätzung des Wärmeverbrauchers vorzunehmen, für den Fall, dass der Wärmemengenzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert.

### **4. Rechnungslegung und Bezahlung**

- a) Die Rechnungslegung erfolgt für den Abrechnungszeitraum (1. Jan. - 31. Dez.) innerhalb des darauf folgenden Abrechnungszeitraumes.
- b) Während des Abrechnungszeitraumes hat der Kunde bis zum 15. eines jeden Kalendermonats an das FVU eine Abschlagszahlung in Höhe von 1/11 der von dem FVU zu ermittelnden voraussichtlichen Jahreskosten zu entrichten. Die Abschlagsbeträge können von dem FVU im Laufe des Abrechnungszeitraumes geändert werden.
- c) Eine sich aus der Endabrechnung ergebende Restforderung wird zwei Wochen nach Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig.
- d) Für jede Mahnung wird eine Pauschale von z. Zt. 2,56 € einschließlich Mehrwertsteuer berechnet.
- e) Bei Zahlungsverzug kann das FVU Verzugszinsen in Höhe des von ihm zu zahlenden Zinseszinses berechnen.

### **5. Änderung des Mess- und Abrechnungssystems**

Die in Ziffer 3 enthaltenen Bestimmungen über die Wärmemessung sowie die in Ziffer 4 enthaltenen Bestimmungen über Rechnungslegung und Bezahlung können von dem FVU durch öffentliche Bekanntgabe geändert werden.